

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1291/2014 DER KOMMISSION**vom 16. Juli 2014****über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/367/EG ⁽²⁾ der Kommission wurde ein System zur Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon eingerichtet. Diese Entscheidung gilt unter anderem für Holzwerkstoffe gemäß der Norm EN 13986 sowie für Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915.
- (2) Prüfungen belegen, dass diese Produkte bei einer Verwendung als Wand- und Deckenbekleidung eine stabile und vorhersehbare Leistung in Bezug auf ihr Brandschutzvermögen aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die Holzdicke und die Dicke der Holzwerkstoffe, Innen- und Außenbekleidungen erfüllen.
- (3) Aus diesem Grund sollte für Holzwerkstoffe gemäß der harmonisierten Norm EN 13986 sowie für Innen- und Außenbekleidungen gemäß der harmonisierten Norm EN 14915 angenommen werden, dass sie die in der Entscheidung 2000/367/EG festgelegten Anforderungen der Leistungsklassen für das Brandschutzvermögen erfüllen, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Holzwerkstoffe gemäß der harmonisierten Norm EN 13986 sowie Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der harmonisierten Norm EN 14915, die die im Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen, gelten als mit den im Anhang festgelegten Leistungsklassen übereinstimmend, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁽²⁾ Entscheidung 2000/367/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon (ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26).

ANHANG

Produkt ⁽¹⁾	EN-Produktnorm	Produktdetails ⁽²⁾	Durchschnittliche Mindestdichte (kg/m ³)	Mindestdicke (mm)	Klasse K ⁽³⁾
Hartfaserplatten	EN 13986	Sowohl mit als auch ohne Nut und Feder ⁽⁵⁾	800	9	K ₂ 10 ⁽⁴⁾
OSB	EN 13986	Sowohl mit als auch ohne Nut und Feder ⁽⁶⁾	600	10	K ₂ 10 ⁽⁴⁾
Spanplatten	EN 13986	Mit Nut und Feder ⁽⁷⁾	600	10	K ₂ 10 ⁽²⁾
Spanplatten	EN 13986	Sowohl mit als auch ohne Nut und Feder ⁽⁶⁾	600	12	K ₂ 10 ⁽⁴⁾
Sperrholz	EN 13986	Sowohl mit als auch ohne Nut und Feder ⁽⁶⁾	450	12	K ₂ 10 ⁽⁴⁾
Massivholzplatten	EN 13986	Sowohl mit als auch ohne Nut und Feder ⁽⁶⁾	450	12	K ₂ 10 ⁽⁴⁾
Spanplatten	EN 13986	Mit Nut und Feder ⁽⁸⁾	600	25	K ₂ 30
OSB	EN 13986	Mit Nut und Feder ⁽⁸⁾	600	30	K ₂ 30
Sperrholz	EN 13986	Mit Nut und Feder ⁽⁸⁾	450	26	K ₂ 30
Massivholzplatten	EN 13986	Mit Nut und Feder ⁽⁸⁾	450	26	K ₂ 30
Massivholzplatten	EN 13986	Mit Nut und Feder ⁽⁹⁾	450	53	K ₂ 60
Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz	EN 14915	Mit Nut und Feder ⁽¹⁰⁾	450	15	K ₂ 10 ⁽⁴⁾
Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz	EN 14915	Mit Nut und Feder ⁽¹⁰⁾	450	27	K ₂ 30
Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz	EN 14915	Mit Nut und Feder ⁽¹¹⁾	450	2 × 27 ⁽¹²⁾	K ₂ 60

⁽¹⁾ Ohne Luftspalt direkt auf einem Untergrund befestigt.

⁽²⁾ Fugen mit rechteckigen Schmalseiten oder Nut- und Feder-Profil und mit der gleichen Dicke wie das Produkt und ohne Lücken.

⁽³⁾ Klasse gemäß Entscheidung 2000/367/EG.

⁽⁴⁾ K₁ 10 für Untergrund ≥ 300 kg/m³

⁽⁵⁾ Länge der Stifte mindestens 40 mm und Abstand höchstens 100 mm.

⁽⁶⁾ Länge der Schrauben mindestens 30 mm und Abstand höchstens 200 mm.

⁽⁷⁾ Länge der Schrauben mindestens 30 mm und Abstand höchstens 150 mm.

⁽⁸⁾ Länge der Schrauben mindestens 50 mm und Abstand höchstens 200 mm.

⁽⁹⁾ Länge der Schrauben mindestens 75 mm und Abstand höchstens 200 mm.

⁽¹⁰⁾ Länge der Nägel mindestens 60 mm und Abstand höchstens 600 mm.

⁽¹¹⁾ Länge der Nägel mindestens 50 mm (je Lage) und Abstand höchstens 600 mm.

⁽¹²⁾ Die beiden Lagen werden so befestigt, dass ihre Längsrichtung im rechten Winkel zueinander verläuft.